

Section Leoben des berg- und hüttenmännischen Vereines für Steiermark und Kärnten.

Petition an das hohe k. k. Ackerbau-Ministerium

in Angelegenheit des Antrages **Suess**, betreffend die Ersatzpflicht für Beschädigungen des Grundeigenthums durch den Bergbau.

Durch den in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. October 1886 von dem Abgeordneten Eduard Suess und Genossen eingebrachten Initiativantrag, „betreffend die Ersatzpflicht für Beschädigungen des Grundeigenthums durch den Bergbau“, wird beabsichtigt, diese Entschädigungsfrage für sich allein und ohne weitere Berührung des allgemeinen Berggesetzes zu regeln.

Es kann nicht verkannt werden, dass seit dem Erlasse des geltenden Berggesetzes einzelne seiner Theile hauptsächlich durch die eingetretene Entwicklung des Bergbaues reformbedürftig geworden sind.

Dass diese Ueberzeugung auch in den Kreisen der hohen Regierung vorhanden ist oder wenigstens war, beweist die Publication des Referenten-Entwurfes eines neuen Berggesetzes im Jahre 1876, welchem der Antrag „Suess“ entnommen ist (§§. 113—115).

Bei dem Umstande, als die gesetzgeberische Thätigkeit ausserordentlich in Anspruch genommen ist, mag es ausserdem praktisch sein, von der Umarbeitung des ganzen Berggesetzes oder der Durchberatung eines ganz neuen Gesetzes vorläufig abzusehen und nur die Reform einzelner, den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechender Theile für sich allein anzustreben und durchzuführen.

Ein der Präcisirung und der Reform bedürftiger Theil des Berggesetzes sind nun die Bestimmungen über die Beziehungen zwischen dem Bergbau und dem Grundeigenthume, und ist es vorzüglich die ganz ausserordentliche Entwicklung des Kohlenbergbaues in mehreren Kronländern Oesterreichs, welche in Verbindung mit den Lagerungsverhältnissen der Kohlenflötze eine viel häufigere und ausgedehntere Bereicherung des Bergbaues mit dem Grundeigenthume herbeigeführt hat, als sie früher bestand, und welche die Regelung des Verhältnisses zwischen Bergbau-Unternehmer und Grundbesitzer wünschenswerth und nothwendig erscheinen lässt.

Es liegt diese Regelung nicht einseitig im Interesse des Grundeigenthumes, sondern ebenso sehr in dem des Bergbaues, da angenommen werden darf und zu erwarten ist, dass dieselbe nicht mit blosser Rücksichtnahme auf die Interessen des einen Theiles durchgeführt werden, sondern dass allgemeine Rücksichten dabei beobachtet und dem Bergbau seine wohlerworbenen Rechte und die ihm nach dem heutigen Berggesetze gegenüber dem Grundeigenthume zukommenden Ansprüche erhalten und gewahrt werden.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des a. B. G. vom Jahre 1854 sind nicht unklar und mangelhaft, sondern regeln ziemlich präcis das Recht des Bergbau-Unternehmers auf die Bodenbenützung und andererseits seine Pflicht zum Ersatze des durch den Bergbau verursachten Schadens.

Insbesondere ist letztere aus den §§ 27, 84, 98, 100, 106 zweifellos zu entnehmen. Der Uebelstand für die Gegenwart liegt nur darin, dass die bezüglichen Gesetzesbestimmungen nicht, wie es heute wünschenswerth ist, wohl geordnet und durchgebildet in einem Abschnitt vereinigt sind, sondern zerstreut in den verschiedenen Hauptstücken vertheilt vorkommen, so dass deren Zusammengehörigkeit schwierig herzustellen ist.

Möglichste Klarheit, Präcision und Uebersichtlichkeit ist in allen gesetzlichen Bestimmungen höchst wünschenswerth und aus diesem Grunde und mit Rücksicht darauf, dass die Berührungen des Bergbaues mit dem Grundeigenthume viel häufigere geworden sind als früher, anerkennt der ergebenst gefertigte Verein sehr wohl die grundsätzliche Berechtigung des Antrages „Suess“.

Ebenso ist er vollkommen einverstanden, dass in dem bezüglichen Gesetze die Verpflichtung des Bergbaues zum Schadenersatze der durch ihn der Oberfläche zugefügten Schäden klar und präcise ausgesprochen werde.

Allein er kann andererseits nicht verkennen, dass der Antrag „Suess“ den Anforderungen, die man an ein Gesetz stellen soll, durchaus nicht entspricht, und dass er ausserdem, wenn er in seiner jetzigen Form Gesetz werden sollte, durch seine Lückenhaftigkeit eine immense Erschwerung des Bergbaues, ja in vielen Fällen seine vollständige Inhibirung und damit eine bedeutende nationalökonomische Schädigung herbeiführen würde.

Aus diesem Grunde erlaubt sich der ergebenst gefertigte Verein, sich vertrauensvoll an Ein hohes k. k. Ackerbau-Ministerium zu wenden, dasselbe wolle die Bergbauthätigkeit ihrer nationalökonomischen Wichtigkeit nach schützen und die ganze Sachlage in rechtlicher und ökonomischer Richtung, eventuell unter Beiziehung von Be-theiligten oder durch Veranstaltung einer Enquête einer eingehenden Prüfung unterziehen. Wir sind überzeugt, dass das hohe k. k. Ackerbau-Ministerium unsere Darlegungen würdigen und, wie schon mehrfach, auch diesmal den als wohlberechtigt anerkannten Bitten und Anforderungen zur Geltung verhelfen wird.

In dieser Ueberzeugung gestatten wir uns, nachstehend einige weitere Ausführungen zu machen.

Von der richtigen Erkenntniss ausgehend, dass der Bergbau von eminenter Wichtigkeit und Bedeutung für jedes Staatsgebilde ist, ja geradezu im Zwange dieser Wichtigkeit hat sich in dem Entwicklungsgange fast sämtlicher Staaten das Bergbauregale herausgebildet, welches in dem einen Staate mehr, in dem anderen Staate weniger nutzbare Mineralien, je nach deren damaliger Wichtigkeit oder je nach den Ansichten der damaligen Regierung umfasst.

Der Staat hat sich das Hoheitsrecht über die Mineralagerstätten vorbehalten, hat es für nöthig erachtet, sie von dem Oberflächenbesitze zu trennen, um deren

Gewinnung und Nutzbarmachung für die Allgemeinheit zu ermöglichen und zu fördern.

Ueber die staatliche Wichtigkeit des Bergbaues heute viel Worte zu verlieren, ist bei den immensen Werthen, die er schafft, bei der Bedeutung von Kohle, Eisen und Stahl in unserer heutigen Industrie-, Handels- und Verkehrs-Entwicklung vollständig unnöthig.

Dieselben Motive, die bei Schaffung des Bergbauregales maassgebend waren, sind es heute in noch viel höherem Maasse und der Bergbau bedarf heute einer noch grösseren und wohlwollenderen Aufmerksamkeit seitens der Staatsverwaltung als früher.

Aus dem Regale entsprang die Verleihung, welche dem Privaten, dem wagenen Industriellen das Recht zur Gewinnung der vorbehaltenen Mineralien gab, ihm das Bergwerkseigenthum verschaffte, ihm jedoch auch gleichzeitig das Risiko der Unternehmung zuschob.

Als ein der Verleihung inhärentes Recht ist das Recht der Oberflächenbenützung, resp. Verletzung anzusehen, da ohne dieses Recht die Verleihung keinen Werth hätte und die Mineralien ungenützt unter der Oberfläche liegen bleiben müssten.

Am klarsten tritt dies bei alien den Ablagerungen hervor, die entweder direct zu Tage liegen, oder, mit mässiger Tagdecke bedeckt, nach Abraum der letzteren dem Abbau zugeführt werden können.

Nur durch das Recht der Oberflächenverletzung wird der Abbau wenigstens in rationeller und national-ökonomisch richtiger Weise, von der hier allein gesprochen werden kann, möglich, und heute ist dieses Recht um so nöthiger, als diese Bergbaue für grosse Länderstrecken von eminenter Bedeutung sind und in ihnen allein die Existenzberechtigung für einen grossen Theil der Bevölkerung gegeben ist.

Wir gestatten uns, diesbezüglich auf das Gebiet der Braunkohlen- und Erzablagern in Böhmen, der Steinkohlenlager in Mähren, der Eisenstein- und Braunkohlenablagern in Ober- und Untersteiermark hinzuweisen.

Seitens der Staatsverwaltung finden wir die Nothwendigkeit dieses Rechtes vor alten Zeiten dadurch anerkannt, dass mit der Verleihung der Grubenfelder in vielen Fällen auch gleichzeitig die Verleihung, die Einantwortung der Oberfläche in's Eigenthum zur freien Nutzung verbunden war.

Und auch unser gegenwärtig in Geltung stehendes Berggesetz geht von demselben Grundgedanken aus.

Schon § 27 a. B. G. spricht dem Schürfer das Recht zu, fremden Grund und Boden für die Schurarbeiten benützen und eventuell selbst enteignen lassen zu dürfen.

§ 84 dehnt dieses Recht der Bodenbenützung auf das Recht der Benützung von Tagmaassen aus und spricht den Besitzern der letzteren das gleiche Entschädigungsrecht wie den Eigenthümern des Grund und Bodens zu. Es ist hiebei das Recht der Grundbenützung nicht etwa auf bauliche Anlagen für den Bergbau, auf Haldenstürze, überhaupt auf Anlagen auf oder unter dem Grunde beschränkt, sondern es spricht dieser Paragraph von den „durch den Bergbau berührten Eigenthümern der Oberfläche“.

Es ist somit die weitgehendste Benützung, resp. Beanpruchung der Oberfläche vorgesehen und dieselbe dem Bergbau-Unternehmer gewährt.

§ 98 endlich besagt: „Jeder Grundeigenthümer ist verpflichtet, die zum Bergbaubetriebe nothwendigen Grundstücke dem Bergbau-Unternehmer gegen angemessene Schadloshaltung (§ 365 des a. b. G. B.) zur Benützung zu überlassen.“

Es kann bei dieser Textirung wohl nicht in Frage kommen, ob der technische oder ökonomische Betrieb gemeint sei, denn nur ökonomisch erträglicher Betrieb wird geführt werden können; technisch kann, so zu sagen, Alles gemacht werden, doch wird sich Niemand ohne ökonomischen Vorthiel zur Ausführung der technischen Möglichkeit finden. Wie sehr diese Betrachtung — abgesehen vom national-ökonomischen Standpunkt — gerade auf eine grosse Reihe von Braunkohlen- und Eisenablagern Anwendung findet, bedarf wohl keiner weiteren Beweisführung.

Ebensowenig kann wohl eine ernstliche Controverse darüber geführt werden, ob das Wort „Benützung“, ohne dass der Gesetzesstelle das Recht der Expropriation vindicirt werden soll, in seiner engsten Auslegung oder auch dahin zu verstehen ist, dass unter ihm auch ein Abraum der Tagdecke, ein zu Bruchebauen derselben zu subsumiren sei. Für den Bergbau, für welchen und von dessen Standpunkt aus ja das Berggesetz geschaffen ist, besteht eben die Benützung der Oberfläche in deren Wegschaffung oder Zerstörung.

Diese Rechtsgrundsätze waren bisher die allgemein anerkannten und giltigen und die k. k. Bergbehörden sowohl, als auch die verschiedenen Instanzen der k. k. Justizbehörden haben bisher in der Praxis an diesen Rechtsgrundsätzen festgehalten und danach entschieden.

Dass auch das hohe k. k. Ackerbau-Ministerium dieselbe Auffassung des behaupteten Verhältnisses zwischen Grundbesitz und Bergbau und dieselbe Auslegung der angeführten Berggesetz-Paragraphe hat, darf wohl aus § 158 des Referenten-Entwurfes eines neuen Berggesetzes vom Jahre 1876 gefolgert werden, welcher ausdrücklich normirt, dass der Bergbau-Unternehmer zum Schutze der Oberfläche nur im „Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs“ verpflichtet sei, sowie weiter aus der Entscheidung, welche das hohe k. k. Ackerbau-Ministerium in der Rechtssache August Zang contra Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft gefällt hat.

Nach dieser Entscheidung sollte der in Frage gestellte Bergbau gegen dem fortbetrieben werden dürfen, dass die bedrohten Grundstücke zur Hintanhaltung von Gefahren für Personen rechtzeitig und verlässlich eingefriedet werden, wogegen dem Grundbesitzer der volle Ersatz des demselben durch den Bergbau an seinem Grunde erwachsenden Schadens und die Geltendmachung desselben auf dem Rechtswege vorbehalten bleibt.

In der Entscheidung des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 17. April 1886 in derselben Rechtsangelegenheit ist der § 170 a. B. G. angezogen und demselben eine Auslegung und Strenge imputirt worden, die demselben nach der bisherigen Praxis nicht beigelegt worden ist.

Wir fühlen uns genöthigt, auch auf diesen Paragraph etwas näher einzugehen und unsere Ansicht dahin auszusprechen, dass dessen Anwendung auf das Verhältniss zwischen dem Grundbesitz und Bergbau uns nicht ganz zutreffend erscheint.

Der § 170 ist der erste des VII. Hauptstückes „von der Bauhafthaltung der Bergbaue und von den Bergbaufrüktionen“.

Er ist nur vom Standpunkte der Staatsaufsicht für die Bauhafthaltung des Bergbaues als solchen gegeben und kann ausserdem nur für allgemeine und öffentliche Rücksichten maassgebend sein. Dass dieser Gesichtspunkt richtig ist, dass die Intention des Gesetzgebers diese war, geht aus dem Texte sämtlicher Paragraphe des VII. Hauptstückes hervor.

Von Beziehungen zu einer dritten Person, zu dem Grundbesitzer etc., ist in dem VII. Hauptstücke nicht ein einziges Mal die Rede.

Wäre speciell im § 170 eine Beziehung zum Grundeigentümer beabsichtigt gewesen, so würde § 171, welcher die wichtigsten Gegenstände der Sicherung aufzählt, sicher auch dieser Beziehung gedacht haben.

Allein sie fehlt in der Aufzählung von lit. a) bis g) vollständig und mit Ausnahme von lit a), welche öffentliche Rücksichten im Auge hat, beziehen sich sämtliche Punkte nur auf den Bergbau als solchen.

Dass § 170 bisher nur in der angegebenen Weise allgemein aufgefasst und interpretirt worden ist, beweist endlich der Umstand, dass selbst in den neuesten Ausgaben des Berggesetzes zu den §§ 170 und 171 nur jene Verordnungen der hohen Ministerien und der Berghauptmannschaften angeführt sind, welche sich auf die Sicherheit der Personen und Sachen beim Bergbaubetriebe selbst beziehen, oder welche Sicherheitsmaassregeln aus öffentlichen und allgemeinen Rücksichten enthalten.

Das vom § 170 Gesagte gilt in gleicher Weise auch für § 222 a. B. G., welcher nicht die Privatrechte der Grundbesitzer schützen soll, sondern nur für den Fall vorgesehen ist, dass öffentliche Rücksichten besondere Vorkehrungen für den Schutz von Gebäuden und Grundstücken nothwendig machen sollten.

Es geht dies evident aus der Bestimmung hervor, dass die Berg- oder politische Behörde berufen wird, von Amtswegen einzuschreiten und Verfügungen zu treffen, was nur dann geschehen kann, wenn öffentliche Interessen in Frage kommen.

Erwähnt sei hier auch, dass das preussische Berggesetz die Oberfläche nur insoweit schützt, als es das Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs verlangt; dass die unbedingte Ersatzpflicht des Bergbautreibenden stipulirt, dagegen aber auch das Expropriationsrecht dem Bergbau-Unternehmer gewahrt wird.

Bringt man den Antrag Suess in Relation zu der Sentenz des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. April 1886, durch welche der Bergbau-Unternehmer bergpolizeilich und eventuell auch strafrechtlich für alle aus seinem Bergbaubetriebe erwachsenden Grandschäden, welche er hätte voraussehen können, verantwortlich

werden, und welche ferner den Bergbau in ausserordentlicher Weise einschränken und erschweren kann, so ist es klar, dass dieser Antrag durchaus nicht den billigerweise zu stellenden Anforderungen entspricht.

Da im a. B. G. vom Jahre 1854 die Expropriation solcher Grundflächen, welche durch den Bergbau unterbaut werden, nicht klar und ausdrücklich ausgesprochen ist — und da dies für einen grossen Theil der Bergbaue, insbesondere der Kohlenbergbaue, eine Lebensfrage ist, so müssen wir vor Allem darauf hinweisen, dass die Einführung der Expropriations-Möglichkeit solcher Grundflächen, welche durch den Bergbaubetrieb direct unterbaut oder zu Bruche gebracht werden, eine absolute Nothwendigkeit für den Bergbaubetrieb ist.

Würde die Expropriation nicht vorgesehen, so würde der Bergbau gegenüber dem Grundbesitze in eine solche Zwangslage gebracht werden, dass sein Fortbetrieb in vielen Fällen unmöglich wird, hiedurch aber das Nationalvermögen geschädigt und der Erwerb vielen Tausenden von Arbeitern entzogen wird.

Bei der vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe beliebten Auslegung des § 170 a. B. G. ist es nicht zu verkennen, dass es bei Mangel des Expropriationsrechtes vollständig in das Belieben des Grundeigentümers gestellt ist, den Bergbaubetrieb zuzulassen oder nicht. Gelingt es dem Bergbautreibenden, mit dem Grundbesitzer ein Abkommen zu treffen, so kann er weiter arbeiten; gelingt ihm dies aber nicht, so müsste über Andringen des Grundbesitzers nach §§ 172, 173 und 240 a. B. G. vorgegangen und mit schliesslicher Entziehung der Bergbauberechtigung geendigt werden.

Dies kann nun nicht der gewollte Effect des Suessschen Antrages sein, kann überhaupt nicht in dem Zwecke des Gesetzgebers liegen, der die Förderung des Allgemeinwohles und die Ausgleichung der collidirenden Interessen des Grundbesitzers und Bergbau-Unternehmers in's Auge fassen wird.

Indem der ergebnat\* gefertigte Verein im Vorstehenden Alles berührt zu haben glaubt, was mit der schwebenden Angelegenheit im Zusammenhange steht, erlaubt er sich, das Gesagte einem hohen k. k. Ackerbau-Ministerium zur geeigneten Würdigung zu empfehlen und bittet, den Antrag Suess dahin modificiren und erweitern zu wollen, dass nachstehende Rechtsgrundsätze zur Berücksichtigung und zum Ausdrucke gelangen:

1. Die Beschädigung der Oberfläche durch den Bergbau ist aus allgemeinen Rücksichten zulässig.

2. Der Bergbau-Unternehmer ist verpflichtet, den durch seinen Bergbau der Oberfläche zugefügten Schaden zu ersetzen, und zwar auch dann, wenn der Schaden ohne besonders nachweisbares Verschulden eintritt.

3. Die Entschädigung ist in Geld festzusetzen und soll je nach Sachlage den vollen Werth oder den Minderwerth repräsentiren. Die Feststellung der Höhe der Entschädigungssumme ist dem freien Ermessen des Richters anheimzugeben, ohne dass er an eine bestimmte Beweisführung gebunden ist. Die Feststellung der Entschädigungssumme geschieht durch die politische Bergbehörde, eventuell unter Beziehung von landwirthschaftlichen Sachverständigen.

Fühlt sich der Bergbaubesitzer durch die Höhe der Entschädigungssumme beschwert und will er den Rechtsweg betreten oder die Expropriation anstreben, so soll er zur Deponirung der Summe verhalten werden und soll dieselbe sofort exequirbar sein. Andererseits soll der Bergbau-Unternehmer auch berechtigt sein, die fixirte Schadenssumme erlegen und den Betrieb ungestört fortführen zu dürfen, auch wenn der Beschädigte den Rechtsweg betreten will.

4. Die im § 1323 a. b. G. B. vorgesehene Wiederherstellung in den früheren Stand kann bei Bergbauschäden nicht festgehalten werden und ist nur dem freien Uebereinkommen zwischen Bergbau-Unternehmer und Grundbesitzer zu überlassen, da die Wiederherstellung unter Umständen viel mehr kosten kann, als die Sache vor der Beschädigung werth war oder nach der Wiederherstellung werth sein würde.

Es muss hievon umsomehr abgegangen werden, als § 1332 a. b. G. B. ausdrücklich bestimmt, dass selbst im Falle eines Verschuldens des Beschädigers und bei gänz-

lichem Verluste einer Sache der Beschädigte nur den gemeinen Werth der Sache zu entschädigen hat.

5. Der Bergbau-Unternehmer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Bergbau entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr den Beschädigten bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Es ist der Bergbaubesitzer sämmtlichen Baucommissions beizuziehen, und zwar nicht bloss für Bauten innerhalb verliehener Felder, sondern auch für Bauten bis auf eine gewisse Entfernung von den Feldgrenzen.

6. Dem Bergbaubesitzer ist es gestattet, auch für solche Grundflächen die Expropriation in Anspruch zu nehmen, welche raisonmässig zu Bruche gebaut werden, oder welche in Folge des Bergbaues zu Bruche gehen, oder welche zum Abraum benöthigt, sowie es für die Benützung der Oberfläche im bestehenden Berggesetze ausgesprochen ist.

Leoben, im Mai 1887.

## Montanistischer Club für die Reviere Teplitz, Brüx und Komotau.

Bei der am 1. d. M. unter dem Vorsitze des Obmannes Bergingenieur W. Poech abgehaltenen VI. ordentlichen Generalversammlung waren 28 Mitglieder anwesend, ferner 25 durch Vollmachten vertreten. Es wurde zunächst das Protokoll der letzten ordentlichen Generalversammlung durch den Schriftführer Bergdirector M. Heinsius zur Verlesung gebracht, worauf der Vorsitzende den Bericht über die Thätigkeit des Clubs im abgelaufenen Vereinsjahre, ferner die Cassagebahnung während dieser Zeit erstattete. Nach dem den Rechnungslegern seitens der Versammlung ertheilten Absolutorium wurde das Präliminare für das laufende Vereinsjahr festgestellt, wobei gleich wie im Vorjahre dem Leobener bergakademischen Unterstützungsvereine der Betrag von 25 fl votirt, sowie die Pränumeration der Zeitschriften, ebenso die Aufrechterhaltung des Lesezimmers in Teplitz beschlossen wurde. Nach erfolgter Neuwahl des Vorstandes erschienen in denselben gewählt: Bergingenieur W. Poech, k. k. Bergmeister F. Hutzelmänn, Hütteningenieur C. Ruttner von Grünberg, Bergin-

genieur Hans Gutmann und Bergingenieur F. Hvizdalek; als Ersatzmänner Bergdirector M. Heinsius, Bergingenieur J. Krisch und Bergingenieur J. Pollet. Als Rechnungsrevisoren für das laufende Vereinsjahr wurden Bergingenieur C. Müller, ferner Bergverwalter J. Pollak gewählt. Zu Programmpunkt 6 wurde der vom k. k. Bergmeister F. Hutzelmänn gestellte Antrag: „Die Vertretung bei Generalversammlungen ist nur durch schriftliche Ermächtigung des abwesenden Vereinsmitgliedes zulässig“, von der Versammlung einstimmig angenommen. Bei der erfolgten Constituirung des Vorstandes theilte der neugewählte Obmann des Clubs, Bergingenieur H. Gutmann, der Versammlung mit, dass die Herren W. Poech als Obmannstellvertreter, F. Hvizdalek als Schriftführer und C. v. Ruttner als Cassier die weitere Function übernommen und dankte der Versammlung für das durch diese Wahl bekundete Vertrauen. Die Generalversammlung, welche um 3 Uhr eröffnet worden war, endigte um 1/2 6 Uhr Nachmittags. („Der Kohleninteressent.“)

## Eine bedeutungsvolle bergmännische Feier in Kuttenberg.

„Wohl jeden europäischen Erzbergmann ergreift bei dem Namen „Kuttenberg“ ein ähnliches Gefühl, wie dasjenige, womit der Alterthumsforscher auf Troja und Karthago blickt.“  
Beust.

In dem altehrwürdigen Kuttenberg rührt sich neuerdings Schlägel und Eisen mit frischer Kraft und vielversprechendem Erfolge. Welche Ergiebigkeit die dortigen mächtigen Silbergruben im frühen Mittelalter besaßen, ist weltbekannt. Neuere archäologische Funde gestatten

die Annahme, dass in der Umgegend Kuttenbergs schon zur Zeit der heidnischen Herzoge Bergbau getrieben wurde; die historischen Daten reichen in den Anfang des XIII. Jahrhunderts; in das XIV. und XV. Jahrhundert fällt die Blüthezeit der Stadt, wo mehr als 30 000 Berg- und Hüttenleute beschäftigt waren, die reichen Schätze zu Tage zu fördern und zu verschmelzen. Aber durch die verheerenden Kriege und Unruhen mehrmals zerstört, unrationell betrieben und mangelhaft verwaltet, sanken